



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Seit 18. August 2024 in Kraft

16.11.2024

Michael Janssen,
RL Ref.21, Abt. 2 MWU LSA

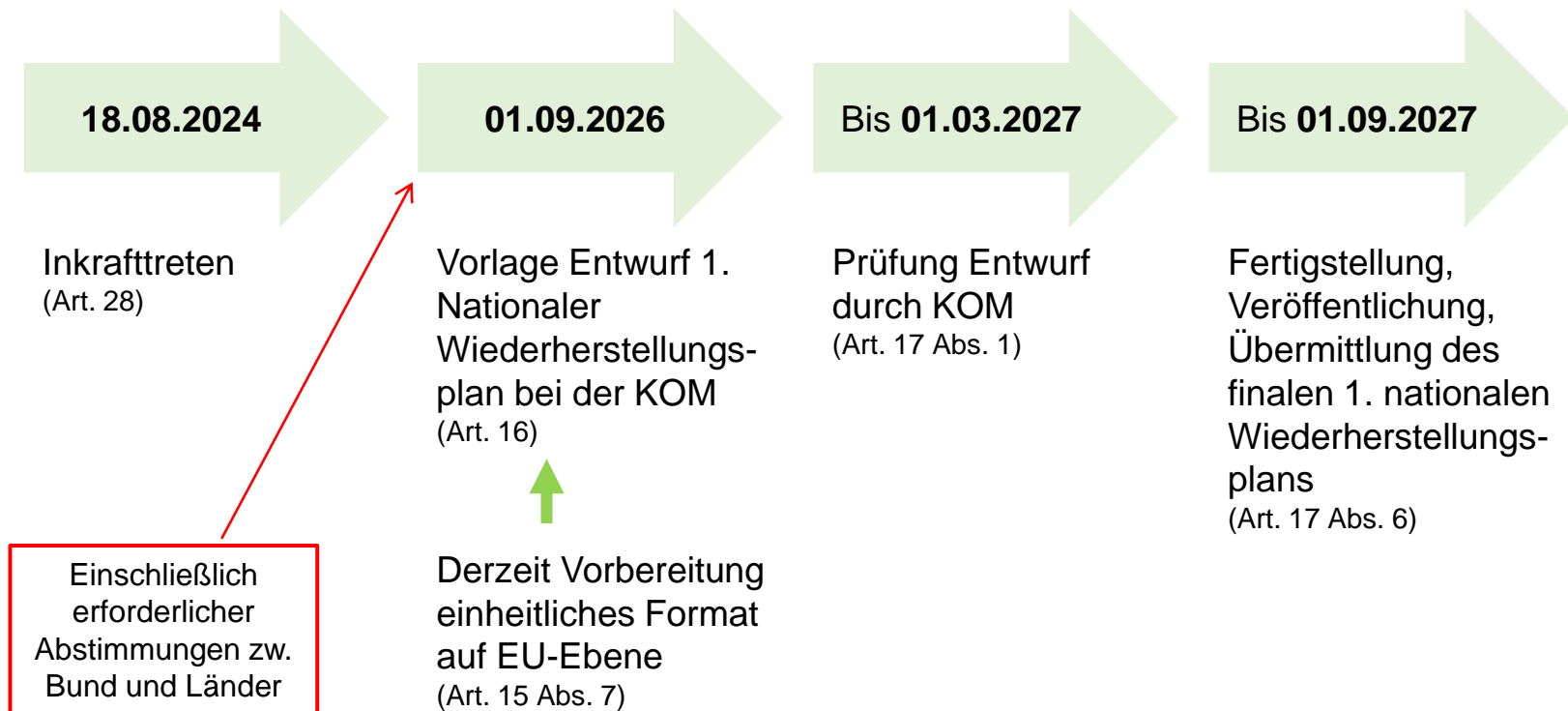


▶▶ In Kraft getreten am 18.08.2024 (Art. 28)

▶▶ Fristen laufen!

Ab sofort:

- Beginn Überwachung durch Mitgliedstaaten (Art.20 Abs. 3)
- Beginn der Überwachung (Art. 20 Abs. 5)
- Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne:





Hintergrund der Verordnung

Erwägungsgründe

In den **Erwägungsgründen** Bezugnahme auf diverse europäische RL, VO, int. Vereinbarungen, z. B.:

- „Europäischer Grüner Deal“
- Globaler Biodiversitätsrahmen
- Ziele der vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung
- EU-Biodiversitätsstrategie für 2030
- Klimaneutralitätsziel bis 2050, EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel
- EU-Waldstrategie für 2030
- FFH-RL, Vogelschutz-RL
- Wasserrahmenrichtlinie
- EU-Initiative für Bestäuber
- Ziele der GAP (GLÖZ, GAP-Strategiepläne)



Ressortübergreifende Aufgabe



Inhalt der Verordnung

Allgemeine Bestimmungen, Ziele - Kap. I

Wiederherstellung von Ökosystemen

Art. 1:

→ (...) langfristige und nachhaltige **Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme** (...) Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den **Klimaschutz** (...) **Verbesserung der Ernährungssicherheit** (...) Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Union

→ Sie ist ein **Rahmen für wirksame und flächenbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen** der Mitgliedstaaten „um zusammen **als Unionsziel für alle Flächen und Ökosysteme**, die in den in Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, bis 2030 **mindestens 20 %** der Land- und mindestens 20 % der Meeresfläche und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abzudecken.“

Art. 3:

Begriffsdefinitionen: u.a. Nr. 3: „Wiederherstellung“; Nr. 4: „guter Zustand“; etc.
→ aber noch viele Begriffsdefinitionen unklar



Was wird von den Mitgliedstaaten verlangt?

Wiederherstellungsziele und –Verpflichtungen, Kap. II

Wiederherstellung von Ökosystemen

▶▶ **Allgemeine materielle Aufgaben enthalten Art. 4 (Land-, Küsten-, und Süßwasserökosysteme) und 5 (Meeresökosysteme)**

▶ **Art. 4:**

→ **Wiederherstellung von LRT**

Art. 4 Abs. 1: Mitgliedstaaten **ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen**, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, **in einen guten Zustand zu versetzen:**

- Bis 2030: auf mind. 30% der Gesamtfläche aller im WP quantifizierten LRT
- Bis 2040: auf mind. 60% der Fläche jeder im WP quantifizierten LRT-Gruppe
- Bis 2050: auf mind. 90% der Fläche jeder im WP quantifizierten LRT-Gruppe

Dabei:

- **Bis 2030 Vorrang in Natura 2000-Gebieten**
- Ausnahme bei sehr häufig vorkommenden LRT (mehr als 3%)



Was wird von den Mitgliedstaaten verlangt?

Wiederherstellungsziele und –Verpflichtungen, Kap. II

→ Maßnahmen zur Wiederherstellung der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitats (Anh. II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und Richtlinie 2009/147/EG)

Art. 4 Abs. 7 → soweit erforderlich, um Qualität und Quantität dieser Habitats zu verbessern (...) auch durch erneute Etablierung (...) Vernetzung verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Habitats erreicht ist

→ Bestimmung geeigneter Flächen, Ermittlung der Zustände der LRT

Art. 4 Abs. 8: Bestimmung (Wo? Im WP oder im SG?) geeigneter Flächen anhand bester Kenntnisse und jüngster wissenschaftl. Erkenntnisse und anhand Qualität und Quantität der Habitats (FFH-RL, VS-RL)

→ bis 2030 soll für 90% der in Anh. I aufgeführten LRT der Zustand bekannt sein, bis 2040 Zustand aller Flächen



...

→ Verbesserungsgebot, Verschlechterungsverbot

- Art.4 Abs.11
 - ▶ Ergreifen erforderlicher Maßnahmen um **kontinuierliche Verbesserung** zu erreichen;
 - ▶ nach Erreichen eines guten Zustands, bzw. ausreichende Qualität der Habitate **Sicherstellung, dass keine erhebliche Verschlechterung** eintritt
- Abs. 12: bei gutem Zustand, Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung spätestens mit Veröffentlichung des Wiederherstellungsplans
- Abs. 13: Außerhalb von Natura 2000-Gebieten Möglichkeit Verschlechterungsverbote auf Ebene jeder biogeografischen Region des Hoheitsgebiets für jeden LRT und jedes Habitat von Arten anzuwenden → Mitteilung an KOM, Alternativenprüfung

→ Abs. 17: Mitgliedstaaten sorgen für Wachsen der sich in gutem Zustand befindenden Fläche, Zunahme der Qualität und Quantität der Habitate



...

►► Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot

- Art. 4 Abs. 14, 15: **Außerhalb von Natura 2000-Gebieten** gilt Ausnahme z.B. bei höherer Gewalt, oder einem Plan oder Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse „**für das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen**, was auf Einzelfallbasis zu bestimmen ist.“ (vgl. auch Art. 6 zu Erneuerbaren Energien)
- Art. 4 Abs. 16: **In Natura 2000-Gebieten**, Ausnahme bei höherer Gewalt oder bei Plänen, Projekten die nach einer FFH-Prüfung genehmigt wurden.



Sonderregeln für Erneuerbare Energien und Landesverteidigung, Art. 6 und 7

Privilegierung der Erneuerbaren Energien, Art.6

- ▶ Für die Zwecke von Art.4 Abs. 14 und 15; Art.5 Abs.11 und 12 W-VO gilt: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie deren Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse!**
 - Widerlegliche Vermutung! Eine Einzelfallabwägung bleibt weiterhin notwendig, wobei der gesetzliche Gewichtungsvorrang zu beachten ist.
- ▶ Außerhalb von Natura 2000-Gebieten können Anlagen und Einrichtungen **von der Alternativenprüfung** nach Art.4 Abs.14c und 15c; Art.5 Abs.11c und 12c W-VO ausgenommen werden, sofern eine SUP oder UVP erfolgt ist (in denen bereits eine Alternativenprüfung erfolgt ist).

Privilegierung der Landesverteidigung, Art.7:

weitgehende Freistellungsmöglichkeiten hinsichtlich Maßnahmenenergreifung auf militärisch genutzten Flächen



Weitere Aufgaben, Art. 8 bis 13

- Art. 8: Wiederherstellung städtischer Ökosysteme
- Art. 9: Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen
- Art. 10: Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen
- Art. 11: Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme
- Art. 12: Wiederherstellung von Waldökosystemen
- Art. 13: Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen



z.B. Art. 9 Vernetzung von Flüssen

Ziel: mind. 25.000 km frei fließende Flüsse bis 2030

1. Erstellung Verzeichnis künstlicher Hindernisse für Vernetzung von Oberflächengewässern;
2. Ermittlung Hindernisse, die beseitigt werden müssen, um Wiederherstellungsziele und 25.000 km frei fließende Flüsse in der Union bis 2030 zu erreichen
3. Beseitigung künstlicher Hindernisse, prioritär obsoleter Hindernisse, die nicht mehr benötigt werden nach dem zu erstellenden Zeitplan (Art. 15 Abs. 3)
4. Ergänzung durch Maßnahmen zur Verbesserung der Auen; Sicherstellung der Erhaltung

Beachte: jew. Begriffsbestimmungen in Art. 3 und jew. Erwägungsgründe!

Art. 3 Ziff. 22 zum Begriff „frei fließende Flüsse“: wenn längsgerichtete und seitliche Vernetzung nicht behindert und „dessen natürliche Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt sind“.

Erwägungsgrund 50: Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Auen, u.a. durch Beseitigung künstlicher Hindernisse um **günstigen Erhaltungszustand** zu erreichen; Wiederherstellung 25.000 km frei fließender Flüsse (**Biodivstrategie**): Beseitigung prioritär obsoleter Hindernisse, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energien, für die Binnenschifffahrt, für Wasserversorgung o.ä. benötigt werden.



Bsp. Art. 11 landwirtschaftliche Ökosysteme (vgl. Erwägungsgrund. 54 ff.)

►► **Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt** von landwirtschaftlichen Ökosystemen:

- Aufwärtstrend für mind. 2 von 3 Indikatoren, gemessen bis 31.12.2030 (dann alle 6 Jahre):
 - Index der Grünlandschmetterlinge
 - Organischer Kohlenstoffvorrat in mineralischen Ackerböden
 - Landschaftselemente mit großer Vielfalt

→ **Ziel: Erreichung zufriedenstellendes Niveau.** Orientierungsrahmen dafür durch KOM, (vgl. Art. 20 Abs.10)
- Anstieg Feldvogelpopulationen (Index 01.09.2025 = 100)
 - 110 bis 2030, 120 bis 2040, 130 bis 2050
- Wiederherstellungsmaßnahmen auf organischen, landwirtschaftlich genutzten, entwässerten Moorböden (vgl. Art. 3 Ziff. 23; Erwgr. 59, 60):
 - Auf 30 % dieser Flächen, davon ein Viertel wiedervernässt, bis 2030
 - Auf 40 % dieser Flächen, davon ein Drittel wiedervernässt, bis 2040
 - Auf 50 % dieser Flächen, davon ein Drittel wiedervernässt, bis 2050



... und Wiedervernässung von Mooren

► ► Wiederherstellung entwässerter Moorböden (Abs.4)

Dabei:

Anrechnungsmöglichkeiten bei der Pflicht zur Wiedervernässung von Mooren:

- Anrechnung von Maßnahmen in Torfabbaugebieten möglich
- Maßnahmen der Wiedervernässung entwässerter Moorböden auf Flächen anderer Landnutzungen zu 40 % anrechenbar

Weitere Ausnahme: Umfang der Wiedervernässung kann unter best. Voraussetzungen reduziert werden, z.B. wenn keine anderen als landwirtschaftliche Flächen in Betracht kommen.

- ➔ keine direkte Verpflichtungen der Landwirte aus der VO; für diese ist Wiedervernässung freiwillig. (Problem: Flächenverfügbarkeit)
- ➔ Mitgliedstaaten sollen Anreize schaffen für Wiedervernässung

Beachte: Art. 27 „Notbremse“, bzw. Möglichkeit. vorübergehender Aussetzung der Bestimmungen des Art.11



Bsp. Art. 13, Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

Mitgliedstaaten zielen darauf ab, einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung der Union zu leisten, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume auf Unionsebene zu pflanzen.

- keine weiterreichenden konkret quantifizierten Pflichten, sondern Erinnerung an Gesamtverpflichtung aus Zif.2.2.4. der EU-Biodivstrategie für 2030 (vgl. [resource.html \(europa.eu\)](#), S.11)
- Bezugnahme auf Waldstrategie für 2030: „den richtige Baum an der richtigen Stelle für den richtigen Zweck pflanzen und pflegen“; vgl. Erwägungsgrund 64
- Beiträge möglich durch erneute Etablierung von Wald-LRT, Baumpflanzungen zwecks Steigerung der städtischen Baumüberschirmung (Art.8 Abs.3), Anlegung von Auwäldern i.R.d. Fließgewässerrenaturierung (Art.9 Abs.3) oder Bestockung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Bäumen (Agroforstwirtschaft)
- Vorrang heimischer Baumarten, Ziel der ökologischen Vernetzung, nachhaltigen Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung sowie Ausbau städtischer Grünflächen
- Siehe auch: Novelle des BWaldG



Nationale Wiederherstellungspläne, Kap. III

Art. 14 -19

Art. 14: Regelungen zur Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne, u.a.:

- Mitgliedstaaten erstellen **einen** nationalen WP u. führen **vorbereitende Überwachung und Forschung** durch, um die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln
- **Quantifizierung der Fläche**, die wiederhergestellt werden muss, um Wiederherstellungsziele zu erreichen, u.a. mittels Karte der derzeitigen Verbreitung der LRT

Zudem u.a.:

Bestimmen und Kartieren städtischer Ökosysteme (Abs. 4 inkl. Definition des städt. Ökosystemgebiets), ebenso land- und forstwirtschaftliche Flächen (Abs.6)

Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus (Bestäuber, Indikatoren in Land- und Forstwirtschaft, etc, Abs.5)

Koordinierung der WP mit den Windenergie- bzw. Beschleunigungsgebieten (Abs.13), div. Berücksichtigungspflichten (Abs.14 ff, z.B. Biodiv-strat., GAP-Strategiepläne, Luftreinhaltepläne)

Öffentlichkeitsbeteiligung, Abs. 20



...

Art. 15: Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne; u.a.:

- erfasst **Zeitraum bis 2050**, für den Zeitraum ab 2032 strategischer Überblick möglich
- Abs. 3: konkrete Ausgestaltung des WP; z.B. Angabe der Flächen, Beschreibung der W-Ziele, Verzeichnis der Hindernisse gem. Art.9, Übersicht über Indikatoren, Zeitplan, Finanzbedarf,
- Abs. 7: KOM legt einheitliches Format für WP fest

Art. 16-19: Vorlage, Bewertung und Überprüfung der Pläne

- **Vorlage des Entwurfs** des Wiederherstellungsplans **bis 1.09.2026** → 6 Monate Bewertung, ggf. Anmerkungen → 6 Monate bis Veröffentlichung des endgültigen Plans und Übermittlung an KOM
- Art. 19: Ab 2032 regelmäßige Überprüfungen der Pläne durch Mitgliedstaaten, dabei Aufnahme zusätzlicher Maßnahmen



Kapitel IV, Art. 20 Überwachung

- Art. 20 Abs. 1 bis 6: konkrete Überwachungspflichten, Fristen
- Bis 31.12.28 (Art.20, Abs.10): KOM legt Orientierungsrahmen für Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus (Art. 8, 10 und 11) fest → Vgl. auch Art. 14 Abs.5, bis 2030 ist zufriedenstellendes Niveau durch Mitgliedstaaten sodann konkret festzulegen
- Mglw. weitere Durchführungsrechtsakte zu Methoden der Überwachung durch KOM (Art.20 Abs.11)

Art. 21 Berichterstattung

Welche Flächen unterliegen Maßnahmen? Fortschritte, Informationen zur Deckung des Finanzbedarfs, etc.

Kap. V, Art. 22 bis 24: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

- u.a. Anpassung Anhänge und delegierte Rechtsakte an technischen und wissenschaftlichen Fortschritt



Überwachung und Durchführung, Kap. IV und V

Kapitel IV, Art. 20 Überwachung

- Art. 20 Abs. 1 bis 6: konkrete Überwachungspflichten, Fristen
- Bis 31.12.28 (Art.20, Abs.10): KOM legt Orientierungsrahmen für Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus (nur best. Ökosysteme: Art. 8, 10 und 11) fest → Vgl. auch Art. 14 Abs. 5, bis 2030 ist zufriedenstellendes Niveau durch Mitgliedstaaten sodann konkret festzulegen
- Mglw. weitere Durchführungsrechtsakte zu Methoden der Überwachung durch KOM (Art.20 Abs.11)

Art. 21 Berichterstattung

Welche Flächen unterliegen Maßnahmen? Fortschritte, Informationen zur Deckung des Finanzbedarfs, etc.

Kap. V, Art. 22 bis 24: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

- u.a. Anpassung Anhänge und delegierte Rechtsakte an technischen und wissenschaftlichen Fortschritt



Schlussbestimmungen, Kap. VI

Art. 25 bis 27

Art. 27: Vorübergehende Aussetzung („Notbremse“)

→ Betrifft nur die Anwendung der **einschlägigen Bestimmungen des Art. 11** (Landwirtschaft)

Inhalt:

- unvorhersehbares, außergewöhnliches und unprovokiertes Ereignis, der Kontrolle der Union entzogen
- Schwerwiegende unionsweite Folgen für Verfügbarkeit von Flächen, die für ausreichende Nahrungsmittelproduktion in der Union erforderlich sind
- KOM erlässt erforderliche und gerechtfertigte Durchführungsrechtsakte und kann einschlägige Bestimmungen des Art. 11 vorübergehend aussetzen, „soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist“.
- Ausschussverfahren
- Rechtsakt max. 12 Monate in Kraft und kann verlängert werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Zwanzigster Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU



Finanzierung der Umsetzung der VO

- Keine Verpflichtung der MS, Mittel der GAP, GFP oder anderer Finanzierungsprogramme/-instrumente im Bereich LW und Fischerei anzupassen (Art. 14 Abs. 11; Erwägungsgrund 79)
 - MS müssen im nat. WP Angaben zur Finanzierung tätigen (Art. 15 Abs. 3 lit.u)):
 - Angabe des Finanzierungsbedarfs für Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen
 - Angabe der öffentlichen oder privaten Finanzierungsmittel
 - Angabe zur Nutzung von EU-Mitteln
 - Verpflichtung der KOM, 1 Jahr nach Inkrafttreten der VO Bericht an EP über finanzielle Ressourcen zur Umsetzung der VO vorzulegen (Art. 21 Abs. 7):
 - Finanzmittel zur Durchführung VO
 - Bewertung Finanzbedarf
 - Analyse zu Finanzlücken
 - Vorschläge für (finanzielle) Maßnahmen zur Behebung der Lücken
- **Aktuell Nutzung bestehender Förderinstrumente vorgesehen:**
- EU: ELER, EFRE, LIFE, Horizon Europe (ErwGr. 78)
 - Bund: chance.natur, Biologische Vielfalt, Blaues Band, ANK, GAK (insb. VNS)
 - Land: NWM, GAK (insb. Vertragsnaturschutz)

- Zwar unmittelbare Geltung der W-VO aber auf Bundes und Landesebene Regelungsbedarf zu Zuständigkeiten bei der Umsetzung
Ausgestaltung der Ausnahmen u. Optionen der W-VO (z.B. Art. 4 Abs. 2, 5, 13; Art. 6 Abs.2).
mglw. Änderungen u.a. im BNatSchG, WHG, BauGB, DüngG, BWaldG, WindBG, Landesrecht
→ **ressortübergreifende Aufgaben:** in LSA sind neben MWU (Abt.2,3,4) auch MWL, MI, MID die Landkreise, kreisfreien Städte etc. betroffen.
- Absehbar Pflichten der Länder zu erwarten: insb. Zuarbeit zum nat. WP, Bestimmung der Flächen und Maßnahmen, Überwachungen, Berichte, Finanzierung
- Frühzeitig sollten nutzbare Instrumente ermittelt werden, u.a. Landschaftsrahmenplanung der Landkreise und kreisfreien Städte; laufende Planungen zur Ermittlung der Windenergiegebiete, GAP-Verhandlungen für die kommende Förderperiode, etc.



- Die W-VO bietet eine weitgehend Privilegierung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Ausnahmen und Befreiung
- Das Erfordernis, Genehmigungsverfahren so durchzuführen, dass auch weiterhin die naturschutzfachlichen Belange gewahrt bleiben, besteht mithin weiterhin
- Ein Spannungsfeld zu diesem Thema wird der an- und abschließende Vortrag aufzeigen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit